

Institut Cultura21[®] e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 29. Juli 2006 in Frankfurt am Main

Institut Cultura21 e.V.
Siebengebirgsallee 12
50939 Köln

E-Mail: info@cultura21.org

W: www.cultura21.org

A. Leitidee

Cultura21 setzt sich für einen kulturellen Wandel im Sinne einer *nachhaltigen, sozial-ökologischen Entwicklung*¹ ein, das heißt für eine *kulturelle Evolution* der Gesellschaft und der Lebensweisen.

Der Begriff der Nachhaltigkeit drückt bei Cultura21 die enge Verbindung zwischen sozialer Gerechtigkeit, Frieden, Demokratie, Selbstbestimmung, Ökologie und letztendlich Lebensqualität aus.

Neben der sozial-ökologischen erforscht Cultura21 auch die kulturelle Dimension der gesellschaftlichen Entwicklung. Diese Plattform richtet ihre Aktivitäten an die Definition und die praktische Umsetzung einer *kulturellen Strategie der Nachhaltigkeit*.

Cultura21 vernetzt die gesellschaftlichen Träger von Ökologie, Ökonomie, Soziales und Kultur,² indem es interessierten Menschen und Organisationen Raum für die Interaktion bietet. Verschiedene zusammenarbeitende Einrichtungen stellen Kern und Motor dieses Netzwerkes dar: ein *Institut* für die inhaltliche Arbeit; eine *Agentur* für das Management und die Realisierung der Projektideen; verschiedene *Medien* für den Informationsaustausch und die Öffentlichkeitsarbeit.

Im **21. Jahrhundert** steht die Menschheit vor gewaltigen existenziellen Herausforderungen. Arbeitslosigkeit, sozioökonomische Polarisierung, Terrorismus, starke Migrationsströme, Energie- und Wasserknappheit, Zunahme der Weltbevölkerung, Abnahme der biologischen Vielfalt sowie Klimawandel sind Aspekte einer globalen Krise, die immer deutlicher in Erscheinung tritt und seit langem große Opfer fordert. Dass sich die meisten Indikatoren dieser Krise weiter verschärfen, deutet nicht nur auf ihre strukturellen Ursachen hin: Es sind auch die bisherigen Lösungsansätze, die mangelhaft, unzureichend oder gar Teil des Problems sind.

Der dominante Lösungsansatz für soziale Probleme reduziert sich auf die Forderung nach Wirtschaftswachstum, sozialem Druck und militärischer Sicherheit. Der dominante Lösungsansatz für ökologische Probleme beschränkt sich auf die Forderung nach neuen Technologien. In beiden Fällen gilt also die Parole „Weiter so“. Dies berücksichtigt nicht, dass jedes System viel mehr von seiner Umwelt abhängig ist, als umgekehrt. Die Umwelt kann dem System nicht unbegrenzt angepasst werden. Systemgrenzen und Umweltreaktionen können nie vollständig kontrolliert werden.

Die globale Krise ist auch eine kulturelle Krise. Sie hat kulturelle Ursachen und Auswirkungen, wie zum Beispiel eine verbreitete Wirtschaftsdeologie, die Zerstörung der kulturellen Beziehung zur Landschaft und die Beschränkung der Räume für die freie Kommunikation und Selbstentfaltung.

In den letzten Jahrhunderten wurden nicht nur die Menschen und die Natur, sondern auch die Medien, die Bildung, die Wissenschaft und die Künste mehr und mehr *funktionalisiert*. Die kulturelle Dynamik, die eine zukunftsfähige Gesellschaft benötigt, wurde dadurch gebremst und gehemmt.

Die heutige Entwicklung ist auch durch Differenzierung und Spezialisierung gekennzeichnet. So wird auch der Kulturbegriff auf Künste oder auf einen gesellschaftlichen Bereich neben anderen reduziert – und dabei das Bewusstsein für die existenzielle Bedeutung von Kultur geschwächt. Die Frage der Integration und der Kohäsion sowie nach dem Sinn des Ganzen bleibt auf der Strecke. Deshalb brauchen wir einen umfassenden Kulturbegriff, der die existenzielle und integrative Bedeutung der Kultur unterstreicht.

Kultur ist eine Art *gesellschaftliche DNS*. Die kulturelle Vielfalt ist für die Existenz der Gesellschaft so wichtig, wie die biologische Vielfalt für das Gleichgewicht eines Ökosystems. Wie die Vermischung der DNS eine biologische Art stärkt, so erhöhen die intra- und interkulturelle Kommunikation die Krisenresistenz einer Gesellschaft. Ohne eine *kulturelle Evolution* werden wir die globale Umweltkrise nicht in einer *friedlichen, demokratischen und gerechten* Weise überwinden können.

¹ vgl. *Agenda 21*, Rio de Janeiro, 1992; *Brundtland Bericht*, 1987.

² Nach einem Vier-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit (vgl. Umweltrat, *Umweltgutachten 1994*)

Kultur bildet die Einstellung der Menschen heraus und die Einstellung der Menschen bildet die Kultur heraus. Jede Kultur stellt sowohl eine Interpretation und gleichzeitig ein Projekt von Gesellschaft dar, das durch Handeln und Techniken umgesetzt wird. Modelle der gesellschaftlichen Entwicklung (z.B. die Globalisierung und ihre Alternativen) müssen als „kulturelle Programme“ verstanden werden.

Die Idee von Cultura21 basiert auf diesem umfassenden Kulturbegriff, auf einer kritischen Analyse der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie auf der Gewissheit, dass wir Teil derselben Systeme sind, die uns gestalten und die wir mitgestalten.

Die Ziele von Cultura21

Die **inhaltlichen Ziele** von Cultura21 leiten sich aus dem Leitbild nachhaltiger, sozial-ökologischer Entwicklung ab, das heißt aus der Frage nach einer besseren Alternative zum eindimensionalen monokulturellen Entwicklungsmodell, das heute dominiert. Diese Ziele sind u.a. die Kritik der soziokulturellen Prozesse, die Ungerechtigkeit stützen; die Definition und die Förderung eines *sozial-ökologischen Wertewandels*, der der historischen Erfahrung sowie der emotionalen, multikulturellen, sozialen und ökologischen Umwelt gerecht wird; die Stärkung eines neuen Kultur- und Umweltbewusstseins; die Schaffung eines Raums, in dem neue Formen von Arbeit ausprobiert und praktiziert werden; die Verbindung von Künsten, Natur- und Geisteswissenschaften.

Die inhaltlichen Ziele von Cultura21 können nur in Verbindung mit **Kommunikationszielen** realisiert werden. Sie heißen: Interdisziplinäre Vernetzung und Synergiebildung; intra- und interkulturelle Kommunikation als gleichberechtigter und gegenseitiger Integrationsprozess; Förderung der Umweltkommunikation; Betreibung von interdisziplinären Foren; Erforschung und Verbesserung von gruppendynamischen Prozessen und Organisationsformen (u.a. Demokratie).

Jede Kultur benötigt eigene soziale Träger, um sozial wirksam zu werden. Nachhaltige, sozial-ökologische Kulturen müssen *gelebt* statt *gepredigt* werden.

Es reicht nicht, die besseren Argumente zu haben, um eine Alternative zu realisieren. Die Dominanz des neoliberalen Entwicklungsmodells ist die Dominanz seiner Medien – und immer weniger seiner Argumente. Nur durch Medientechnologien und Hierarchien kann der globale Markt aus wenigen Zentren gesteuert werden. Mit dieser starken medialen Macht muss sich jede Alternative konfrontieren. Kultur, Zivilgesellschaft oder investigativer Journalismus brauchen deshalb mehr Raum in den Massenmedien - oder eigene Medien.

Bei Cultura21 sind inhaltliche Ziele und Kommunikationsziele gleichberechtigt. Sie unterstützen und gestalten sich gegenseitig oder bekommen jeweils eigene Räume. Diese Auffassung spiegelt sich auch in der Struktur von Cultura21 wider, z.B. in der Doppelbesetzung jeder Koordinationsstelle.

Der Begriff der **kulturellen Evolution** bildet die Synthese der inhaltlichen und der kommunikativen Ziele von Cultura21. Evolution entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Ordnung und Bewegung. Bei Cultura21 geht es nicht nur darum, alte kulturelle Werte oder gar Ideologien durch neue zu ersetzen, sondern jene Faktoren und Prozesse zu unterstützen, die Weltauffassungen, Denkweisen und Lebenseinstellungen öffnen. Umweltwahrnehmung und Lernfähigkeit, Kritik und freie Information, Kreativität und Reflexion, emotionale Offenheit und interkulturelle Kommunikation sind entscheidende Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Gesellschaft.

Das *Neue* muss nicht erfunden werden, sondern entsteht aus der freien Selbstentfaltung der kulturellen und biologischen Vielfalt sowie der Kreativität und den Gefühlen jedes einzelnen Menschen, der immer einzigartig und begrenzt ist.

Die Strategie und die Struktur von Cultura21

Die oben genannten Ziele sind sehr umfangreich. Sie müssen sich an den verfügbaren Ressourcen ausrichten und können deshalb nur eine Orientierung für konkrete Schritte bieten.

Bei Cultura21 werden die Kompetenzen und die Maßnahmen in verschiedene Einrichtungen gruppiert, die sich gegenseitig ergänzen und unterstützen. Sie bilden die Grundstruktur der Plattform.

Das **Netzwerk Cultura21** ist ein Beitrag zur Bildung einer breiten *kulturellen Bewegung für eine nachhaltige, sozial-ökologische Entwicklung*. Nicht nur die Kultur, die Zivilgesellschaft und die sozial-ökologische Wirtschaft werden dabei vernetzt, sondern auch die brachliegenden, oft marginalisierten Kräfte der Gesellschaft, z. B. Arbeitslose, Migranten, und die Menschen, die kritisch und kreativ denken, aber noch nicht oder nicht mehr organisiert sind. Das Netzwerk fördert die Bildung von neuen Synergien, den Wissens- und Erfahrungstransfer sowie die Konzeption und die Durchführung gemeinsamer Projekte.

Bei den genannten Zielgruppen deckt das Netzwerk einen wichtigen Bedarf. Zum Beispiel:

- Gerade in Krisenzeiten werden Netzwerke wichtiger. Die Kooperation ersetzt die Konkurrenz. Die Ohnmacht des Einzelnen wird in kreative Gestaltungskraft umgewandelt.
- Die Bildung und die Durchsetzung sozial-ökologischer Wirtschaftskreisläufe erfordern neue politische und kulturelle Rahmenbedingungen. Deshalb brauchen sozial-ökologische Unternehmen die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen und kulturellen Akteuren.
- Zivilgesellschaftliche und kulturelle Akteure benötigen weitere Finanzierungsquellen, um frei arbeiten zu können. Eine sozial-ökologische Wirtschaft bietet ihnen neue Möglichkeiten.
- Die Zivilgesellschaft kann zurzeit ihr politisches Potenzial nicht ausschöpfen. Dafür ist sie auf einen gleichberechtigten, nicht-instrumentellen Austausch mit Kulturakteuren angewiesen.
- Immer mehr Kulturakteure merken, dass die Gleichsetzung von „Freiheit“ mit einer angeblichen Neutralität zu einer Funktionalisierung der Kunst, der Wissenschaft, der Medien und der Bildung geführt hat. Sie suchen deshalb verstärkt den Austausch mit dem zivilgesellschaftlichen Kontext, um der wachsenden Fremdbestimmung und Kommerzialisierung zu entkommen.

Das **Institut Cultura21** bildet den inhaltlichen Raum der Plattform. Es ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein. Mit seinem trans-, interdisziplinären und interkulturellen Ansatz unterstützt und berät das Institut die anderen Einrichtungen sowie Dritte. Hier werden die Analyse, die Vision und die Strategie von Cultura21 erforscht, diskutiert, erprobt und weiterentwickelt. Das Institut beschäftigt sich mit Fragen wie: Was verhindert die Umsetzung von bewährten Lösungen in der Gesellschaft? Warum ist das Umweltbewusstsein gesunken, obwohl sich soziale und ökologische Probleme verschärft haben? Wie kann eine Bewegung für eine nachhaltige, sozial-ökologische Entwicklung konkret aussehen? Wie kann eine Wiederholung bereits gescheiterter Erfahrungen, die mit ebenso viel Ideal und Elan begonnen hatten, vermieden werden?

Die Ergebnisse dieser Arbeit werden in den anderen Einrichtungen von Cultura21 praktisch umgesetzt. Das Institut bietet dem Netzwerk einen Raum für Kommunikation, für Weiterbildung und Wissenstransfer zwischen den Sparten.

Die **Agentur Cultura21** bildet den ökonomischen Raum der Plattform. Hier konzentrieren sich die Kompetenzen, die die Frage der Ressourcen und der Umsetzung der Projekte beantworten. Die Agentur übernimmt einerseits die Verwaltung und das Management der Einrichtungen von Cultura21 und bildet andererseits ein *Labor für eine nachhaltige, sozial-ökologische Kulturwirtschaft*. Mit ihren Kulturdienstleistungen unterstützt sie Netzwerkmitglieder sowie Akteure und Projekte, die direkt oder indirekt zu einer Evolution der gesellschaftlichen Systeme, der Denkweisen und der Lebensstilen beitragen.

Die **Medien** von Cultura21 dienen sowohl der internen als auch der externen Kommunikation und Information. Die Redaktion des Webmagazins besteht aus Journalisten, Künstlern, Schriftstellern und Wissenschaftlern. Sie ist ein Labor für freie kritische Information und ein Forum für die Fragen der gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Institut Cultura21“. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name um das Kürzel „e.V.“ ergänzt.
2. Vereinssitz ist Köln.
3. Der Name wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff. der Aufgabenordnung und § 10 b EStG.
2. Der Verein ist der Träger des Netzwerkes Cultura21 und dessen Institutes.
3. Der Vereinszweck definiert sich durch die enge Interaktion von zwei gleichberechtigten Ebenen:
 - a. *Zielorientierter und inhaltlicher Zweck:* Cultura21 konzentriert sich auf die kulturelle Dimension der gesellschaftlichen Entwicklung und verfolgt dabei das Ziel einer *nachhaltigen, sozial-ökologischen Entwicklung*. Zu den Arbeitsschwerpunkten des Institutes gehören u.a. die Definition, die Umsetzung und die Auswertung einer kulturellen Strategie der Nachhaltigkeit sowie die sozial-ökologische und die interkulturelle Forschung. Der Verein unterstützt durch Bildungs-, Kommunikations- und Medienmaßnahmen die Entwicklung und die Verbreitung sozial-ökologischer Lebensstile und die Entstehung sozial-ökologischer Wirtschaftskreisläufe. Das Institut Cultura21 möchte ein neues Verständnis für Kultur und Umwelt wecken und das Bewusstsein für ihre existenzielle Bedeutung verstärken. Kultur ist ein zentrales Moment sozialer Systeme und beeinflusst ihr Verhältnis zur Umwelt. Künste (u.a. bildende und darstellende Kunst, Musik, Literatur, Film, Architektur), Bildung, Medien, Kommunikation, Wissenschaft, Verhaltensweisen und Werteinstellungen sind wesentlicher Ausdruck und Inhalt von Kultur.
 - b. *Kommunikationsorientierter Zweck:* Der Verein setzt sich für ein offenes, freies, gerechtes und respektvolles Miteinander der Menschen ein. Er fördert die kreative und gleichberechtigte Partizipation der Menschen an der Gestaltung der Gesellschaft und des Kulturlebens. Zweck des Vereins ist die Erforschung, die Konzeption und die Umsetzung geeigneter Formen von Kommunikation und von Organisation, die sowohl der positiven Natur des Menschen als auch einem umfassenden Kulturbegriff und dem Ziel der Nachhaltigkeit besser entsprechen und sie fördern.
 - c. Die gleichberechtigte Verbindung der ziel- und der kommunikationsorientierten Zweckebene stellt sowohl ein Potenzial als auch eine Herausforderung dar. Beide Ebenen werden bei dem Aufbau der Strukturen und bei der Umsetzung der Projekte gleich berücksichtigt.

- d. Der Begriff der *kulturellen Evolution* ist die Synthese der zwei Zweckebenen. Cultura21 kritisiert jede Ideologie, schützt die kulturelle Vielfalt und fördert die Dynamik, die freie Entfaltung, die Kreativität und die Lernfähigkeit von sozialen Systemen und Kulturen.
- e. Das *Netzwerk* ist für Cultura21 die Organisationsform, die es ideal ermöglicht, dynamisch, lernorientiert und hierarchiefrei verschiedenste Aspekte zu verbinden: Offenheit und Qualität, unbegrenzte Möglichkeiten und Beständigkeit, Vielfalt und Identität, Autonomie und Einheit, Selbstbestimmung und Zusammenarbeit, Individuum und Gruppe, Freiheit und Verantwortung, Lokal und Global, Kreativität und Wissen.
4. Der Vereinszweck drückt sich auch in der spartenübergreifenden Kommunikation, Forschung und Projektarbeit aus. Der Verein fördert den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus drei Zielgruppen:
 - a. *Kultur*: Soziokultur, Medien, Künste, Bildung, Wissenschaft sowie Akteure aus anderen Kulturkreisen und Subkulturen.
 - b. *Zivilgesellschaft*: Gruppen, Initiativen, Verbände, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Gewerkschaften, politische Institutionen, öffentliche Verwaltung und insbesondere *Menschen*, die kritisch, kreativ und offen denken, aber noch nicht oder nicht mehr organisiert sind.
 - c. *Wirtschaft*: Freiberufler und Selbstständige; Arbeitslose; sozial-ökologisch orientierte Unternehmen (Ökolandwirtschaft, erneuerbare Energie, usw.); Unternehmen mit Programmen für Nachhaltigkeit oder für *Corporate Social Responsibility* (CSR); Unternehmen, die kulturelle, soziale, ökologische und künstlerische Vorhaben unterstützen bzw. die den inter- und intrakulturellen Dialog suchen.Die Vernetzung dieser drei Zielgruppen wird als Basis für ein Bündnis und als Beitrag zu einer Kulturbewegung für die nachhaltige, sozial-ökologische Entwicklung der Gesellschaft verstanden.
5. Auf der Basis der Einstellung der beteiligten Akteure zu den Zielen von Cultura21 und der Kooperationsintensität mit ihnen werden verschiedene Kreise innerhalb des Netzwerkes unterschieden, vom offenen Kreis bis zum Kooperations- und dem Partnerschaftskreis. Der Kreis der Partnerschaften bildet den Kern der Grundeinrichtungen von Cultura21.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - *Veranstaltungen* (u.a. Festivals, Konferenzen, Workshops)
 - *Interdisziplinäre und interkulturelle Forschung und Beratung* (u.a. Durchführung von Forschungsvorhaben; Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten; Verbreitung von Publikationen und Artikeln; Entwicklung von Konzepten und Strategien für Cultura21)
 - *Weiter- und Fortbildung* (u.a. Bildungsarbeit an Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen sowie anderen Einrichtungen; Weiterbildung; Wissenstransfer innerhalb des Netzwerkes von Cultura21; Verbesserung der Qualität und Professionalisierung von Cultura21)
 - *Lebens- und Kunstprojekte, Erleben, praktische Erfahrung* (u.a. Förderung und Organisation von Kulturprojekten; Konzeption, Durchführung und Auswertung von Projekten mit Laborcharakter)

- *Netzwerkarbeit, Kommunikation und Politik* (u.a. spartenübergreifende Vernetzung und interdisziplinärer Austausch; Positionierung in den gesellschaftlichen Debatten; politische Einflussnahme und Mitgestaltung; Definition gemeinsamer Ziele und Projekte; Synergiebildung; gegenseitige Unterstützung der Netzwerksmitglieder).
7. Das Institut gruppiert die oben genannten Maßnahmen in vier verschiedene Institutsräume:
 - *Interdisziplinärer und interkultureller Forschungsraum*
 - *Akademie* (Weiter- und Fortbildung)
 - *GegenwartsLaborWerkstatt* (Projekte, gemeinsame Erlebnisse)
 - *Gesellschaft21*
 8. Der Verein ist unabhängig, überkonfessionell und überparteilich. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mitglieder und Förderer erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Förderer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Allgemeine Geschäftsordnung des Instituts.
 9. Angestellte, Mitarbeiter und Mitglieder sind in ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Betätigung frei. Es besteht kein inhaltliches Weisungsrecht, weder des Vorstandes noch der Geschäftsführung noch Dritter. Vorhaben, bei denen die wissenschaftliche und die künstlerische Freiheit nicht gewährleistet sind, werden nicht durchgeführt.
 10. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung ist Teil der Allgemeinen Geschäftsordnung.
4. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Soweit Mittel Dritten überlassen oder für Dritte beschafft werden, darf dies nur für gemeinnützige Zwecke geschehen und bei dem Mittelempfänger muss es sich um eine steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaft handeln.

§ 4 Mitgliedschaft und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen von Cultura21 verbunden fühlt. Cultura21 unterstützt darüber hinaus die Gründung einer Stiftung, die aus den juristischen Mitgliedern besteht.
2. Arten der Mitgliedschaft sind:
 - *Partnerschaft*
 - *Kooperation*
 - *Fördermitgliedschaft*
 - *Ehrenmitgliedschaft*.
3. *Partnerschaften*. Mitglieder, die zum Kreis der Partnerschaften des Netzwerkes Cultura21 gehören, sind ordentliche Mitglieder und immer stimmberechtigt. In einer Partnerschaft ist der Anteil der Zusammenarbeit verhältnismäßig größer als der Anteil an Autonomie. Um eine Partnerschaft einzugehen, muss die natürliche oder juristische Person einen Antrag stellen oder eingeladen werden. Partnerschaften werden durch eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Genaueres über Kriterien für die Aufnahme von Partnerschaften und Rahmenbedingungen der Partnerschaftsvereinbarungen wird in der Allgemeinen Geschäftsordnung beschrieben.
4. *Kooperationen*. Mitglieder, die zum Kreis der Kooperationen des Netzwerkes Cultura21 gehören, sind in zwei Gruppen geteilt: mit dem Status als ordentliches Mitglied und ohne diesen Status. In einer Kooperation ist der Anteil der Zusammenarbeit verhältnismäßig kleiner als der Anteil an Autonomie. Um eine Kooperation einzugehen, muss die natürliche oder juristische Person einen Antrag stellen oder eingeladen werden. Kooperationen werden durch eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen. Genaueres über Kriterien für die Aufnahme von Kooperationen, Rahmenbedingungen der Kooperationsvereinbarungen und die Anerkennung des Status als ordentliches Mitglied wird in der Allgemeinen Geschäftsordnung beschrieben.
5. *Fördermitgliedschaften*. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die zum offenen Kreis des Netzwerkes Cultura21 gehören. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell, dafür dürfen sie bestimmte Angebote von Cultura21 frei nutzen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
6. *Ehrenmitgliedschaften*. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben oder die den von Cultura21 verliehenen Preis erhalten. Sie sind ständige Mitglieder der Gesellschaft21. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
7. Den natürlichen und juristischen Personen, die den Verein Institut Cultura21 gründen bzw. gegründet haben und keine Kooperation oder Partnerschaft mit Cultura21 haben, wird der Status als Ehrenmitglieder gewährt.
8. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern im Kreis der Kooperationen und der Partnerschaften verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Soweit dies zweckgemäß ist, sollen die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Hierüber hat der Vorstand den Bewerber schriftlich zu unterrichten unter Hinweis darauf, dass er den Aufnahmeantrag erneuern kann. Der Erneuerungsantrag ist wie ein

neuer Aufnahmeantrag zu behandeln. Die bisherigen Ablehnungsgründe werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. bei juristischen Personen mit der Auflösung oder Streichung aus dem Vereins- oder Handelsregister,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle bzw. der Verwaltung des Institutes.
3. Ein Mitglied kann, wenn es den Zielen des Vereins zuwider handelt, durch die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder erhalten den Informationsdienst des Vereins (z.B. Newsletter). Sie haben Zugang zu der Literatur und der Dokumentation des Vereins und erhalten die wissenschaftlichen Untersuchungen des Vereins. Die Ergebnisse der Forschungen und Untersuchungen sind dem Netzwerk Cultura21 zugänglich. Auf sie wird in geeigneter Weise öffentlich hingewiesen.
2. Mitglieder, die eine Kooperation oder eine Partnerschaft eingehen, haben das Recht auf eine Betreuung durch ein anderes ordentliches Mitglied. Das Kennenlernen und die Bildung von relativ autonomen Gruppen unter neuen Mitgliedern werden unterstützt.
3. Alle Mitglieder unterstützen die Leitidee von Cultura21. Die Fördermitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen. Ordentliche Mitglieder müssen die Satzung unterschreiben. Darüber hinaus fördern sie aktiv die Lernfähigkeit der Strukturen von Cultura21, den Wissenstransfer im Netzwerk sowie die Gestaltung der Aktivitäten.
4. Alle Mitglieder müssen schnellstmöglich Änderungen der eigenen Kontaktdaten (Postadresse, Telefon, Fax, E-Mail, Website) der Geschäftsstelle des Instituts mitteilen.
5. Die sozialen, kulturellen und ökonomischen Unterschiede unter den ordentlichen Mitgliedern dürfen nicht zulasten einer kreativen und aktiven Partizipation des Einzelnen an der (demokratischen) Mitgestaltung des Vereins fallen. Der Verein fördert die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie ihre gleiche Vertretung in verantwortlichen Positionen (z.B. im Vorstand).
6. Die nähere Ausgestaltung der Rechte und der Pflichten von Mitgliedern regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Geschäftsstelle (Agentur Cultura21)
 - d. Das Netzwerk Cultura21
 - e. Der Rat
 - f. Die Gesellschaft21
 - g. Das Koordinationsgremium
 - h. Die Mitarbeiterversammlung
 - i. Das Schiedsgericht
2. Nur folgende Organe *müssen* bei der Gründung des Vereins gebildet und funktionsfähig gestaltet werden: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsstelle als Teil der Agentur Cultura21.
3. Die Einrichtung aller anderen Organe hängt von der Entwicklung der Strukturen und von einer ausreichenden Verfügbarkeit von Ressourcen ab. Die verschiedenen Schritte und die Fristen für ihren Aufbau werden in der Allgemeinen Geschäftsordnung geplant und geregelt.
4. Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeits- und/oder Projektgruppen bilden und Mitglieder sowie sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gilt als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung und das jährliche Arbeitsprogramm des Institutes.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl von einem Ratsmitglied
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer
 - d. Vorstellung, Aufnahme, Betreuung und Integration von neuen ordentlichen Mitgliedern.
 - e. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplans und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
 - f. Beschlussfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte
 - g. Beschlussfassung über die Allgemeine Geschäftsordnung des Institutes, die dieser Satzung entspricht und die Allgemeinen Richtlinien von Cultura21 aufnimmt und enthält.
 - h. Kontrollfunktion für die korrekte Durchführung der Allgemeinen Geschäftsordnung und der Satzung.
 - i. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - j. Erlass einer Verfahrensordnung des Schiedsgerichts
 - k. Satzungsänderungen
 - l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Ab einem bestimmten Entwicklungsgrad der Vereinsstrukturen, der von der Geschäftsordnung bestimmt wird, wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Rechnungsprüfer können nach eigenem Ermessen zur Rechnungsprüfung einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater hinzuziehen, der gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsführung zu überprüfen hat; sie müssen einen solchen hinzuziehen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt. Die Vergütungen der Rechnungsprüfer werden in der Allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 25 Werktagen schriftlich oder per E-Mail einberufen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als fristwährend abgesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge sind spätestens 15 Werktage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Vorstand teilt die endgültige Tagesordnung und die Vorschläge für die Wahlen spätestens 10 Werktage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung veröffentlichen bzw. den Mitgliedern mit.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung¹

1. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. In der Mitgliederversammlung dürfen die Mitglieder jeweils bis zu drei Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt am Anfang zwei Moderatoren.
3. Der Koordinator für Kommunikation ist für die Protokollierung zuständig.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse und der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Ratsmitglieder dürfen immer teilnehmen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3).
6. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung ihres Zweckes ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit erforderlich. Weitere Satzungsänderungen benötigen eine Drei-Viertel-Mehrheit. Darüber kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden. Dies schließt Änderungen im Beratungsverfahren auf der Mitgliederversammlung nicht aus.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
8. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Moderatoren und von dem Koordinator für Kommunikation und von den bisher amtierenden Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält folgende Feststellungen: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Moderatoren, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen wird der genaue Wortlaut angegeben.
10. Bei wichtigen oder besonderen Beschlüssen kann die Mitgliederversammlung eine interdisziplinäre Ad-hoc-Forschungsarbeitsgruppe (FAG) mit einem klar definierten Auftrag bilden. Zu jeder FAG gehören fünf bis maximal sieben Personen, die die meisten Stimmen in der Mitgliederversammlung erhalten haben.
Der Auftrag der FAG ist nicht nur als politische, sondern auch als wissenschaftliche und kulturelle Aufgabe des Instituts Cultura21 zu verstehen. Dieser Auftrag beinhaltet auch einen zeitlichen Rahmen und eine finanzielle Ausstattung.
Jede FAG arbeitet frei und autonom, solange der Rahmen des Auftrages respektiert wird. Der Vorstand und der Rat überwachen die Qualität der Arbeit, müssen regelmäßig informiert werden und der Zusammenarbeit der FAG mit weiteren Experten oder Einrichtungen zustimmen.

Jedes ordentliche Mitglied darf an den Sitzungen der FAG teilnehmen. Die Termine und die Protokolle der Sitzungen werden veröffentlicht.

Die Ergebnisse der Arbeit der FAG müssen vor den ordentlichen Mitgliedern in einer entsprechenden Veranstaltung präsentiert und mit ihnen diskutiert werden. Danach müssen diese Ergebnisse eine Probezeit bestehen, in denen sie innerhalb Cultura21 praktisch umgesetzt und dabei verbessert und ausgewertet werden. Das Endergebnis dieses Prozesses ist die Antwort der FAG zu den im Auftrag gestellten Fragen. Diese Antwort gilt als Entscheidung der Mitgliedsversammlung, wenn sie sich praktisch bewährt, die Zustimmung aller stimmberechtigten FAG-Mitglieder bekommt (Enthaltungen werden nicht gezählt) und den Rahmen des ursprünglichen Auftrags nicht überschreitet.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird vom Vorstand und vom Rat schriftlich bestätigt. Danach wird die Entscheidung der FAG als Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht und veröffentlicht. Die FAG hat damit ihren Auftrag erfüllt und wird aufgelöst. Genauerer regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie wird dann angesetzt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt analog der Paragraph § 9.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Erster Vorsitzender, zwei stellvertretende Vorsitzenden, ein Koordinator für Kommunikation (Vereinssekretär, Protokollführer) und ein Ökonom (Kassenwart). Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederzahl des Vorstands kann auf sieben Mitglieder erhöht werden. In diesem Fall werden fünf Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt, ein weiteres Vorstandsmitglied von der Mitarbeiterversammlung des Institutes, ein Mitglied von dem Koordinationsgremium.
2. Die Mehrheit des Vorstandes besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine Anstellung beim Institut und ist damit die Mehrheit ehrenamtlicher Mitglieder nicht mehr vorhanden, scheidet die betreffende Person aus dem Vorstand aus. Der Ersatz von Aufwendungen wird in der Allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Wahl des Vorstandes findet im letzten Viertel des Jahres statt. Der neue Vorstand tritt das Amt im Januar des folgenden Jahres an. Im Ausnahmefall

bleiben die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der erste Vorstand nach der Vereinsgründung wird für die Dauer von einem Jahr gewählt, alle weiteren für die Dauer von zwei Jahren.

4. Der Vorstand muss im Sinne der Ziele von Cultura21 gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vor der Wahl müssen sich die Kandidaten vorstellen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitglieder- oder Mitarbeiterversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes / Vertretung des Vereins

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind für die Koordination der „zielorientierten und inhaltlichen Aufgaben“ und der „kommunikationsorientierten Aufgaben“ des Institutes zuständig. In der Geschäftsordnung des Vereins werden diese Aufgaben sowie ihre Aufteilung unter den Vorsitzenden näher definiert. Die Aufgaben des Koordinators für Kommunikation und des Ökonomen werden in der Geschäftsordnung näher beschrieben.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) Ernennung der Geschäftsführung des Institutes, die die Geschäftsstelle innerhalb der Agentur Cultura21 koordiniert.
 - c) Ernennung der Koordinatoren der vier Institutsräume (Forschung, Akademie, GegenwartsLaborWerkstatt, Gesellschaft21). Pro Institutsraum ist eine Doppelbesetzung ideal: ein Koordinator mit Verantwortung für die zielorientierten Aufgaben, ein Koordinator für die kommunikationsorientierten Aufgaben.
 - d) Kooperationen und Partnerschaften initiieren. Prüfung der Anträge auf Kooperation und Partnerschaft und Aufnahme von neuen Mitgliedern. Bestimmung eines Paten für das neue Mitglied.
 - e) Personen und Initiativen als ordentliche Mitglieder oder als Ehrenmitglieder empfehlen.
 - f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - g) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - h) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - i) Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Finanzplans für jedes Geschäftsjahr
 - j) Vorbereitung und Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tätigkeitsplans

- k) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren
 - l) Vorbereitung der Allgemeinen Geschäftsordnung des Institutes
 - m) Verteilung besonderer Aufgaben unter den Mitgliedern und Bildung von Projektgruppen innerhalb des Institutes
 - n) Wahl des zielorientierten und inhaltlichen Koordinators des Rates
4. Der Vorstand bestellt und richtet für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle ein und erteilt dafür der „Agentur Cultura21“ (durch ihren eigenen Vorstand vertreten) einen Auftrag, der eine angemessene finanzielle Ausstattung beinhaltet. Dieser Auftrag hat die Form einer schriftlichen Vereinbarung, der auch das Verhältnis zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung regelt.
 5. Bei Geschäften, die eine von der Allgemeinen Geschäftsordnung festgelegten finanziellen Höhe überschreitet, ist der Vorstand nur gemeinsam mit dem Rat vertretungsberechtigt.
 6. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und abgehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens Vier-Fünftel seiner Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Beschluss des Vorstandes ist gültig, wenn ihm mindestens Vier-Fünftel der Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei einer Erweiterung des Vorstandes müssen die Beschlüsse von Sechs-Siebteln der Vorstandsmitglieder zugestimmt werden.
3. Beschlüsse des Vorstands werden bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen (auch über E-Mail, Fax oder Brief).
4. Die Vorstandssitzung wird von einem stellvertretenden Vorsitzenden moderiert.
5. Die Beschlüsse des Vorstands werden von dem Koordinator für Kommunikation zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch des Vorstandes eingetragen und vom ersten Vorsitzenden unterschrieben. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
6. Die Haftung des Vorstands richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 15 Die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle (Verwaltung) des Instituts

1. Zur eigenen Unterstützung und zur Führung der operativen Geschäfte ernannt der Vorstand eine Geschäftsführung, die die Geschäftsstelle des Instituts innerhalb der Agentur Cultura21 leitet.
Bei dieser Entscheidung tagen der Vorstand des Instituts und der Vorstand der Agentur Cultura21 gemeinsam. Die Geschäftsführung erhält die Stellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Jeder Geschäftsführung ist nach außen unbeschränkte Einzelvertretungsmacht erteilt.
2. Die Geschäftsführung ist oder wird Teil des Vorstandes der Agentur Cultura21 und vermittelt zwischen den zwei Cultura21-Einrichtungen. Sie muss zu den Treffen des Vorstandes des Institutes eingeladen werden und möglichst oft teilnehmen. Hier übernimmt sie u.a. eine beratende Funktion.
3. Die Vergütung der Arbeit und die Erstattung der Kosten der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle erfolgt über die Agentur Cultura21 im Rahmen des Auftrages des Instituts Cultura21 und des damit verbundenen Budgets.
4. Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt diese aus. Zu den regelmäßigen Aufgaben der Geschäftsführung gehört die Erarbeitung eines Finanzplanentwurfes sowie die Einstellung und Entlassung von Personal. Das Nähere regelt die nach § 13 (5) zu erlassende Geschäftsordnung.
5. Die Geschäftsführung bildet und koordiniert die Geschäftsstelle des Institutes innerhalb der Agentur Cultura21, in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern der Agentur. Diese Geschäftsstelle unterstützt die Geschäftsführung, übernimmt und führt die verschiedenen Verwaltungsaufgaben des Institutes (z.B. Finanzverwaltung, Buchhaltung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) aus. Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung für seinen/ihren Geschäftsbe-
reich vor und führt sie aus. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Allgemeine Geschäftsordnung und die Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Geschäftsordnung des Vorstandes ist näher zu bestimmen, welche Geschäfte jeweils der Zustimmung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes bedürfen, ohne dass hierdurch die Außenvertretungsmacht der Geschäftsführung beeinflusst wird.
7. Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit und alle für den Vorstand wichtigen Entwicklungen des Vereins zu unterrichten.
8. Der Vorstand des Institutes kann die Geschäftsführung mahnen und nach zwei Mahnungen kündigen, wenn die schriftliche Vereinbarung verletzt wird. Sowohl die Mahnungen als auch die Kündigung müssen begründet werden.
9. Die Agentur Cultura21 kann u.a. Öffentlichkeitsarbeit für die Kooperationsmitglieder leisten und sie an Dritte vermitteln, wenn dies von den Mitgliedern erwünscht ist. Dafür darf die Agentur von Dritten eine Erstattung der Verwaltungskosten und ein angemessenes Honorar für die vermittelten Personen verlangen.

§ 16 Das Netzwerk Cultura21

1. Die Struktur des Netzwerkes Cultura21 gliedert sich in drei Ebenen:
 - a) eine thematische Ebene (Hauptzielgruppen: Wirtschaft, Zivilgesellschaft, Kultur [Künste, Wissenschaft, Bildung, usw.]);
 - b) eine räumliche Ebene (lokal, regional, usw.);
 - c) eine spontane Ebene.

Auf jeder dieser Ebenen können sich Netzwerkgruppen bilden (u.a. Arbeitsteams, Projektgruppen, Erlebnisgruppen, Diskussionsgruppen, Wirtschaftskreisläufe), austauschen und gemeinsam koordinieren.

Die Grundvoraussetzungen für die Bildung und das Bestehen einer Netzwerkgruppe sind: (1) Die Gruppe teilt und fördert die Ziele von Cultura21; (2) sie besteht aus mindestens drei Mitglieder aus dem Kooperations- und Partnerschaftskreis des Netzwerkes. Nicht alle Mitglieder der Gruppen müssen Mitglieder von Cultura21 sein; (3) sie ist Bestandteil der Plattform von Cultura21, soll sich als solche verstehen bzw. in der Öffentlichkeit vertreten. Sie darf einen weiteren Namen haben oder behalten, neben „Netzwerkgruppe von Cultura21“ oder „Netzwerksmitglied von Cultura21“; (3) jedes Netzwerksmitglied entscheidet selbst, ob und in welcher Gruppe er/sie sich engagieren möchte; (4) die Gruppen dürfen selbst Kooperationen und Partnerschaften vorschlagen und dabei begründen.

Die Geschäftsordnung des Vereins darf nur wenige weitere Grundregeln für die Bildung und das Bestehen von Netzwerkgruppen definieren. Ihre Selbstbestimmung und kreative Entfaltung stehen dabei im Vordergrund, solange die Netzwerkgruppe auch eine gewisse Verantwortung innerhalb von Cultura21 übernimmt und einen eigenen Beitrag im gemeinsamen Netzwerk liefert. Die Beziehungen definieren sich im Netzwerk auch durch das Prinzip der Gegenseitigkeit und der Gleichberechtigung. Die Gründung und die Arbeit jeder Netzwerkgruppe kann durch die Einrichtungen von Cultura21 unterstützt und gefördert werden. Diese fördern den Austausch, die Kommunikation und die Kooperationen zwischen den Netzwerkgruppen.

2. Jede Netzwerkgruppe wählt zwei Gruppenkoordinatoren, die bereits zum Kooperations- oder Partnerschaftskreis von Cultura21 gehören. Sie sind Ansprechpartner und Vertreter der Gruppen gegenüber Cultura21. Sie fördern den Austausch, die Kommunikation und die Kooperationen zwischen den Netzwerkgruppen und mit den Einrichtungen von Cultura21.
3. Die inhaltliche Koordination und die Kommunikation im Netzwerk werden durch den Rat, das Institut und die Agentur Cultura21 unterstützt.
4. Die Gruppenkoordinatoren tagen in einem Parlament, das vom Rat oder von einem Drittel der Gruppenkoordinatoren einberufen wird. Für die Einberufung und für die Beschlussfassung des Parlaments gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.
5. Das Parlament hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl der Hälfte der Ratsmitglieder nach den Vorgaben in § 17.
 - b. Wahl des Schiedsgerichtes.
 - c. Spartenübergreifende Diskussion und Bildung von Synergien.
 - d. Konzeption und Entwicklung von gemeinsamen Projekten und Bildung von einrichtungsübergreifenden Projektgruppen.

- e. Förderung der Entwicklung und der Umsetzung der Ziele und der „Allgemeinen Richtlinien“ von Cultura21 im Netzwerk.
 - f. Empfehlung von Personen und Initiativen als Kooperationsmitgliedern oder als Ehrenmitgliedern.
6. Das Parlament kann im Rahmen einer zentralen Veranstaltung von Cultura21 (u.a. Workshop, Symposium, Kongress, Festival) tagen. Die zentralen Veranstaltungen werden vom Rat einberufen. Das Institut Cultura21 koordiniert die Inhalte und die Agenda der Veranstaltungen; die Agentur Cultura21 die Kommunikation, das Management und die Logistik. Die Moderation übernimmt der Rat.
 7. Die Beschlüsse des Parlaments werden von einem Sprecher des Rates in ein Beschlussbuch eingetragen, von ihm und von einem Koordinator des Rates unterschrieben. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
 8. Das Parlament und das Netzwerk können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 17 Der Rat

1. Der Rat vertritt Cultura21 insgesamt.
2. Er besteht aus Vertretern aller Einrichtungen von Cultura21:
 - a) Zwei Vertreter des Institutes Cultura21. Ein Vertreter wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der zielorientierte und inhaltliche Koordinator des Rates wird vom Vorstand des Instituts ernannt.
 - b) Zwei Vertreter der Agentur Cultura21. Sie koordinieren die Kommunikation des Rates und der Gesellschaft21 und unterstützen dessen Management (Geschäftsstelle).
 - c) Zwei Vertreter für jede weitere Einrichtung von Cultura21 (z.B. die Redaktion des Webmagazins).
 - d) Das Parlament als Vertreter des Netzwerkes Cultura21 wählt die Hälfte der Ratsmitglieder.
3. Aufgaben des Rates sind:
 - a) Wahl von zwei Sprechern des Rates, die auch Sprecher von Cultura21 sind. Ihre inhaltliche und mediale Kompetenz als Sprecher wird durch das Institut und die Agentur Cultura21 unterstützt.
 - b) Definition des Jahresprogramms von Cultura21.
 - c) Konzeption und Auswertung der zentralen Veranstaltungen von Cultura21 und der Gesellschaft21. Supervision derer Organisation.
 - d) Supervision bei der Entwicklung und der konkreten Umsetzung der Allgemeinen Richtlinien.
 - e) Ausübung der Funktion des Aufsichtsrates gegenüber allen Einrichtungen von Cultura21. Ihre Vertretungen müssen einmal jährlich dem Rat einen Rechenschaftsbericht geben. Der Rat muss Ausgaben zustimmen, die eine bestimmte Höhe übersteigen. Er vermittelt zwischen den Einrichtungen und den Organen von Cultura21 bei Fragen und Entscheidungen, die die Aufteilung und die Verteilung von Ressourcen (Räumen, Finanzmitteln, usw.) betreffen.

- f) Ausübung der Funktion eines Kuratoriums gegenüber dem Institut Cultura21. Damit unterstützt der Rat die Arbeit des Vorstandes. Er berät den Vorstand bei der Planung von Projekten und bei der Definition des jährlichen Finanzplans, dem von der Mitgliederversammlung zugestimmt werden muss.
 - g) Entwicklung, Erprobung, Umsetzung, Auswertung und Definition von qualitativen, kulturellen, sozial-ökologischen und ethischen Grundsätzen, im Beruf und im Leben. Die aktuellsten Ergebnisse dieser Diskussion und Arbeit werden vom Rat in den „Allgemeinen Richtlinien“ von Cultura21 zusammengefasst und durch neue Erfahrungen ständig verbessert. Die „Allgemeinen Richtlinien“ sind Teil der „Allgemeinen Geschäftsordnung“. Diese gemeinsame Erfahrung bildet den Versuch, einen bestimmten kulturellen Wandel selbst zu gestalten und innerhalb von Cultura21 konkret umzusetzen. Auf dieser Basis entstehen eine zentrale Kompetenz und ein besonderes Merkmal von Cultura21. In dieser Tätigkeit wird der Rat vom Institut Cultura21 und von der Agentur Cultura21 beraten und unterstützt.
 - h) Gründung von neuen Einrichtungen oder Beteiligung von Cultura21 an juristischen Personen, welche dieselben Ziele verfolgen.
 - i) Zusammenarbeit von Cultura21 mit nationalen und internationalen Organisationen, welche dieselben Ziele verfolgen.
 - j) Verleihungen von Ehrenmitgliedschaften
4. Die Sitzungen des Rates werden durch seine Koordinatoren einberufen und moderiert. Die Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung gelten auch für dieses Organ.
 5. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder können auch per E-Mail, per Fax oder telefonisch an den Beschlussfassungen teilnehmen.
 6. Die Beschlüsse des Rates werden von einem Sprecher in ein Beschlussbuch des Rates eingetragen, von ihm und von einem Koordinator unterschrieben. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
 7. Der Rat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 18 Die Gesellschaft21

1. Zur Gesellschaft21 gehören folgende Personen:
 - a) Ehrenmitglieder.
 - b) Mitglieder des Rates.
 - c) Vertreter der anderen Einrichtungen von Cultura21. Für das Institut sitzen in der Gesellschaft21 Vertreter des Vorstandes.
 - d) Andere Mitglieder, Personen und Interessenten, die von der Gesellschaft21 eingeladen und aufgenommen werden.
2. Die Gesellschaft21 hat folgende Aufgaben:
 - a) Interdisziplinäres und interkulturelles Forum von Cultura21 über aktuelle Themen.

- b) Kulturelle und politische Positionierung von Cultura21 in den gesellschaftlichen und kulturellen Debatten. Neue Inputs liefern.
 - c) Gestaltung und Verstärkung des Netzwerkes Cultura21 als Teil einer „neuen“ internationalen offenen Kulturbewegung.
 - d) Förderung und Bildung von spartenübergreifenden Synergien.
 - e) Definition der Jahresziele von Cultura21.
 - f) Förderung und Auswertung der Qualität der Arbeit von Cultura21. Beratung der Einrichtungen von Cultura21.
 - g) Wahl von weiteren Ehrenmitgliedern und Verleihung von Preisen.
3. Die Gesellschaft21 tagt mindestens einmal jährlich und kann im Rahmen einer zentralen Veranstaltung von Cultura21 (u.a. Workshop, Symposium, Kongress, Festival) stattfinden. Die zentralen Veranstaltungen werden vom Rat einberufen. Das Institut Cultura21 koordiniert die Inhalte und die Agenda der Veranstaltungen; die Agentur Cultura21 die Kommunikation, das Management und die Logistik. Die Moderation übernimmt der Rat.
 4. Die zielorientierte und inhaltliche Koordination der Gesellschaft21 erfolgt durch den Rat und das Institut Cultura21. Die kommunikationsorientierte Koordination erfolgt durch den Rat und die Agentur Cultura21.
 5. Für diese Einberufung und für die Beschlussfassung der Gesellschaft21 gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mitgliederversammlung.
 6. Die Beschlüsse der Gesellschaft21 werden von einem Sprecher des Rates in ein Beschlussbuch eingetragen, von ihm und von einem Koordinator des Rates unterschrieben. Die Niederschrift enthält Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
 7. Der Rat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand und vom Rat des Instituts vorgeschlagen wird.

§ 19 Das Koordinationsgremium

1. Das Koordinationsgremium wird gebildet, sobald das Institut zwei Mitarbeiter in zwei verschiedenen Institutsräumen hat.
2. Die Koordinatoren der Institutsräume und die Geschäftsführung bilden das Koordinationsgremium. Das Koordinationsgremium unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung in der Durchführung der Vereinsgeschäfte. Insbesondere erlässt es Richtlinien für die Arbeit zwischen den Institutsräumen, entwickelt die Interdisziplinarität und die Kooperation sowie die Öffentlichkeitsarbeit und trifft sonstige zeitnah notwendige Entscheidungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsablaufes.
3. Der Vorstand beschließt eine Liste der Kompetenzen des Koordinationsgremiums, die in der Geschäftsordnung enthalten ist.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse des Koordinationsgremiums aufheben. Die Beschlüsse des Koordinationsgremiums sind durch jedes Vorstandsmitglied außer der Geschäftsführung per Veto, das innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Protokolls der Sitzung des Koordinationsgremiums durch die Geschäftsführung einzulegen ist, aufschiebbar. Der strittige Beschluss ist dann auf der folgenden Vorstandssitzung zu behandeln und über seine Aufhebung endgültig zu entscheiden.

5. Die Ernennung der Koordinatoren der Institutsräume erfolgt im Einvernehmen der Mitarbeiter der Institutsräume selbst.
6. Die Koordinatoren der Institutsräume sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Allgemeinen Richtlinien und Geschäftsordnungen und die Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Allgemeinen Geschäftsordnung ist näher zu bestimmen, dass sie zur Eingehung von Verpflichtungen über einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Laufzeit der Zustimmung der Geschäftsführung bedürfen.
7. Die Koordinatoren der Institutsräume haben die Geschäftsführung und den Vorstand regelmäßig zu unterrichten.
8. Das Koordinationsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Mitarbeiterversammlung

1. Die Mitarbeiter des Institutes bilden die Versammlung der Mitarbeiter. Als Mitarbeiter gilt der, mit dem das Institut Cultura21 ein Einstellungsverhältnis eingegangen ist, aus dem ein Gehalt bezogen wird.
2. Jeder Mitarbeiter ist auf der Mitarbeiterversammlung stimmberechtigt. Mitglieder der Geschäftsführung und Koordinatoren sind nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitarbeiter anwesend sind.
4. Die Wahl des Mitarbeiter-Vertreters erfolgt in zwei Wahlgängen. Gewählt ist der Kandidat, der bei dem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen der anwesenden Mitarbeiter erhält. Für jeden Mitarbeiter steht eine Stimme zur Verfügung.
5. Die Mitarbeiterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 Das Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern und Verein, einzelnen Organen und/oder einzelnen Mitgliedern und Organen des Vereins ergeben, sind unter Ausschluss des Rechtswegs durch das Schiedsgericht zu entscheiden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schlichtern. Sie werden vom Parlament mit Zwei-Drittel-Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und verfügen über Kompetenzen beim Lösen von Konflikten. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Schlichter dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die klagende Partei hat ihr Vorbringen dem Schiedsgericht schriftlich zu unterbreiten und den Gegner zu bezeichnen. Das Schiedsgericht stellt die Klageschrift dem Gegner zu und unterrichtet den Vorstand. Der Gegner kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich erwidern. Es steht im Ermessen des Schiedsgerichts, weitere Auskünfte einzuholen und die Parteien zu weiteren Erklärungen aufzufordern. Eine mündliche Verhandlung steht im Ermessen des Schiedsgerichts. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist den Parteien und dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

4. Die Art der Durchführung des Verfahrens bestimmt das Schiedsgericht nach freiem Ermessen, doch findet, wenn nicht beide Parteien verzichten, eine mündliche Verhandlung statt. Die Vergütungen des Schiedsgerichts werden in der Allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an andere Einrichtungen von Cultura21. Falls es keine weiteren Einrichtungen von Cultura21 gibt, fällt das Vermögen des Vereins an Organisationen, die kulturelle und ökologische Ziele verfolgen und die von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit bestimmt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Sonstiges

Weiteres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung, die sich die Mitgliederversammlung gibt.

Kommentare

¹ Die Zentralität der Mitgliederversammlung als Vereinsorgan unterstreicht die Bedeutung der Demokratie in den Vereinsstrukturen. Demokratie allein ist aber keine Garantie für Qualität. Demokratie funktioniert nur als freie Kommunikation zwischen gleichberechtigten Unterschieden; als Wechselwirkung von sozialer Ordnung und sozialer Evolution, das heißt in Form einer lernfähigen Organisation. Demokratie bedarf der Ergänzung durch freie Kritik und Kreativität, Wissen und Erfahrung, Recherche und Reflexion. Dieses Verständnis von Demokratie hat konkrete Konsequenzen für die Strukturen von Cultura21.

Da in der Mitgliederversammlung oder in anderen Organen nicht immer eine gemeinsame allgemein gültige Entscheidung getroffen werden kann und muss, weil es oft nicht nur eine einzige „Wahrheit“ gibt, müssen Räume der Autonomie zugelassen werden, in denen sich die Unterschiede frei entfalten dürfen. In diesem Sinne bietet Cultura21 einer Vielfalt von Autonomien eine gemeinsame Plattform.